

Das Verfahren im Detail

Nach folgenden Kriterien werden die Studienplätze für die Studiengänge Medizin, Tiermedizin, Zahnmedizin und Pharmazie vergeben

Für welchen Studiengang Sie sich mit Ihrer Hochschulzugangsberechtigung (HZB) bewerben dürfen, können Sie in der Regel Ihrem Zeugnis entnehmen. Haben Sie eine Studienberechtigung für Medizin, Tiermedizin, Zahnmedizin und Pharmazie, können sich Studienanfänger bzw. Bewerber für das erste Fachsemester bei hochschulstart.de bewerben. Möchten Sie den Studienplatz in einem höheren Semester wechseln, wenden Sie sich bitte direkt an die entsprechende Hochschule.

Wer darf sich bei hochschulstart.de um einen Studienplatz bewerben?

hochschulstart.de vergibt Studienplätze sowohl an deutsche Bewerber, als auch an Bewerber, die zulassungsrechtlich deutschen Bewerbern gleichgestellt sind, sogenannte Bildungsinländer. Bildungsinländer, die ihre HZB nicht an einer Schule nach deutschem Recht erworben haben, informieren sich bitte bei den entsprechenden Stellen. Unter welchen Voraussetzungen eine Bewerbung für Bildungsinländer bei hochschulstart.de möglich ist, erfahren Sie hier.

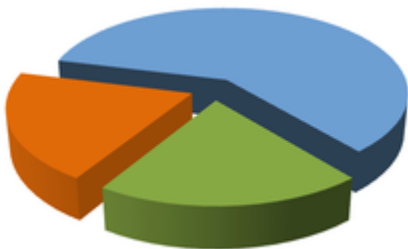
Eine Bewerbung ist für Studieninteressierte auch möglich, die

- in einem anderen Studiengang eingeschrieben sind oder waren,
- bereits ein anderes Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen haben (sog. Zweitstudienbewerber),
- im gewünschten Studiengang aufgrund einer einstweiligen gerichtlichen Anordnung, auch eines Vergleichs, nur vorläufig eingeschrieben sind; sie bewerben sich für eine endgültige Zulassung,
- in Medizin oder Zahnmedizin nur eine auf den vorklinischen Studienabschnitt beschränkte Zulassung haben (sog. Teilstudienplatz); sie bewerben sich für eine unbeschränkte Zulassung,
- außerhalb Deutschlands eingeschrieben sind oder waren,
- Gasthörer sind,
- ihre Hochschulzugangsberechtigung in einem anderen, noch nicht abgeschlossenen Studiengang erworben haben und damit das gewünschte Studium aufnehmen wollen,
- von einem Fachhochschulstudiengang zum gleichnamigen wissenschaftlichen Hochschulstudiengang wechseln wollen,
- ein Studium auch ohne Abitur auf Grund einer besonderen beruflichen Qualifikation (z.B. Meister) unter gewissen Voraussetzungen aufnehmen möchten.


Zweitstudienbewerber beachten die für sie geltenden besonderen Bestimmungen.


Drei Quoten


Die Zulassung für die bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengänge Medizin, Tiermedizin, Zahnmedizin und Pharmazie erfolgt über drei Zulassungsquoten



Nach Abzug einer Vorabquote werden vergeben

 20% an die Abiturbesten

 20% an Bewerber nach der angesammelten Wartezeit

 60% der Studienplätze von den Hochschulen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens

Vorabquote

x

Vorabquote

Bevor die Studienplätze in den drei Hauptquoten vergeben werden können, werden vorab einige besondere Bewerbergruppen (siehe §6 Vergabeverordnung) zugelassen.

Dies sind:

- Ausländer, die nicht deutschen Bewerbern gleichgestellt sind
- Härtefälle
- Zweitstudienbewerber
- Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung
- Sanitätsoffiziere der Bundeswehr

Eine Quote für minderjährige Bewerber, d.h. Bewerber, die zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist für die Studiengänge Medizin, Tiermedizin, Zahnmedizin und Pharmazie nicht vorgesehen. (Etwas landesrechtliche Regelungen gelten nur für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge).

Zulassung während Ihres Dienstes

Vorab vor allen anderen werden auch Bewerber zugelassen, die bereits in einem früheren Semester einen Studienplatz erhalten haben, diesen aber aus besonderen Gründen nicht annehmen konnten. Typischer Grund, warum man einen Studienplatz nicht annehmen konnte, ist ein Dienst (z. B. Wehr-, Zivildienst, freiwilligen Dienst, etc.).

Weitere Informationen zu einem Dienst finden Sie hier

In jeder dieser Quoten gibt es unterschiedliche Regeln für die generelle Auswahl und für die Entscheidung über den Studienort. Die Auswahl in den Quoten wird in der genannten Reihenfolge durchgeführt.

Eine Zulassung erfolgt nur für eine Hochschule, die von Ihnen genannt wurde. Es ist somit ausgeschlossen, dass Sie an eine Hochschule verteilt werden, die nicht Ihrem Wunsch entspricht. Eine willkürliche Verteilung, wie immer wieder behauptet wird, findet nicht statt.

hochschulstart.de vergibt Studienplätze sowohl an deutsche Bewerber, als auch an Bewerber, die zulassungsrechtlich deutschen Bewerbern gleichgestellt sind. Unter welchen Voraussetzungen eine Bewerbung bei hochschulstart.de möglich ist, erfahren ausländische Studienbewerber hier.

Bei einer Bewerbung um einen Studienplatz für Medizin, Tiermedizin (nur zum Wintersemester), Zahnmedizin oder Pharmazie können Sie selbstverständlich an allen drei Quoten teilnehmen.

Möchten Sie an einer Quote teilnehmen, nennen Sie in AntOn mindestens eine bis maximal sechs Hochschulen in der entsprechenden Quote.



Bitte beachten Sie:

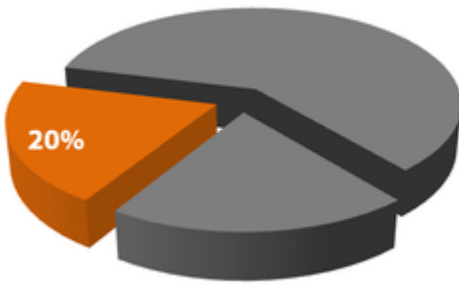
Erhalten Sie in der Abiturbesten- oder Wartezeitquote eine Zulassung, nehmen Sie am weiteren Auswahlverfahren für noch ausstehende Quoten nicht mehr teil. Dies gilt auch für den Fall, dass Sie eine Zulassung nicht annehmen wollen oder können.

Möchten Sie sich im Besonderen die Option für das Auswahlverfahren der Hochschulen offen halten und das Risiko vermeiden, in der Abiturbestenquote an einer nachrangig genannten Hochschule, die eigentlich nicht zu Ihren Wunschhochschulen zählt, zugelassen zu werden, sollten Sie Folgendes überlegen:

Unter Umständen ist es sinnvoll, wenn Sie in der Abiturbestenquote nicht alle sechs möglichen Ortswünsche angeben, sondern sich auf die Hochschulen beschränken, an denen Sie auch tatsächlich das Studium aufnehmen möchten. Nennen Sie beispielsweise in der Abiturbestenquote nur eine Hochschule, kann es zwar passieren, dass Sie an dieser Hochschule nicht ausgewählt werden. Sie haben aber die Möglichkeit, im zeitlich später durchgeführten Auswahlverfahren der Hochschulen eventuell an dieser Hochschule zugelassen zu werden, da oft die Auswahlkriterien günstiger sind als in der Abiturbestenquote.

Abiturbestenquote

Die besten Abiturienten sollen sich ihre Universität aussuchen dürfen. Das ist das Ziel der Abiturbestenquote.



Da je Studienort nur 20% der Plätze für die Abi-Besten vorgesehen sind, ist der Wettbewerb um die begehrten Plätze, vor allem an den stark nachgefragten Universitäten, sehr hart.

Auswahl nach Note

Bevor allerdings die Plätze an den Hochschulen vergeben werden, muss zuerst festgestellt werden, wer zu den Abiturbesten gehört. Dabei ist die auf Ihrem Zeugnis aufgeführte Durchschnittsnote maßgeblich. Die dahinter stehende Punktzahl oder die Auswahl Ihrer Grund- und Leistungskurse spielt dagegen in dieser Quote keine Rolle.

Landesquoten

Für die leistungsabhängige Auswahl werden alle Bewerber anhand der Abiturnote sortiert. 1,0er-Abiturienten führen diese Rangliste an, die Vierer-Abiturienten befinden sich am Ende. Innerhalb einer Notengruppe, beispielsweise aller Abiturienten mit der Note 1,0, werden die Bewerber zuerst nach der Wartezeit sortiert. Besteht dann noch Ranggleichheit gehen die Bewerber, die einen Dienst geleistet haben vor. Zuletzt entscheidet das Los über die endgültige Rangposition.

hochschulstart.de bildet aber nicht eine bundeseinheitliche Notenrangliste, sondern stellt für jedes Bundesland getrennt eine Rangliste auf.

Der Grund: Das Abitur ist zwar bundeseinheitlich von allen Ländern als Studienberechtigung anerkannt, über den Weg dorthin sind die Länder manchmal unterschiedlicher Meinung. Bei einer bundeseinheitlichen Notenrangliste würden die unterschiedlichen Schulsysteme zu einer Verzerrung der Konkurrenz führen.

Um diese Klippe zu umschiffen, teilt hochschulstart.de die Notenkonkurrenz in 16 Einzelkonkurrenzen auf. Jeder Bewerber befindet sich nur mit denjenigen auf einer Notenrangliste, die im gleichen Bundesland - sprich: unter vergleichbaren Bedingungen - die Abiturprüfung abgelegt haben.

Im nächsten Schritt werden die für die Abiturbesten verfügbaren Studienplätze jeder Universität addiert und nach einem festgelegten Schlüssel auf die einzelnen Bundesländer aufgeteilt.

Um diese Plätze konkurrieren die Abiturienten, die in diesem Bundesland Abitur gemacht haben. Am Ende dieses Auswahlverfahrens stehen dann 16 manchmal unterschiedliche Auswahlgrenzen (Landes-NC).

Durch dieses Verfahren wird gewährleistet, dass nur Studienbewerber eines Landes miteinander konkurrieren, die unter gleichen Lehrplanbedingungen ihre Studienberechtigung erworben haben. Unterschiedliche Bewertungsmaßstäbe bei der Benotung der schulischen Leistungen in den einzelnen Ländern wirken sich daher nicht nachteilig für die Bewerber aus.

Ein Beispiel:

Wenn für ein Bundesland 100 Studienplätze in der Abiturbestenquote zur Verfügung stehen, müssen entsprechend für diese Landesquote 100 Abiturienten ausgewählt werden, die in diesem Bundesland ihre HZB erworben haben.

Hierfür wird unter den Bewerbern eine Rangliste entsprechend der oben genannten Kriterien gebildet.

Dies bedeutet aber auch, bewerben sich für ein Bundesland 120 Bewerber mit einer Durchschnittsnote von 1,0, können nur 100 Bewerber mit dieser Durchschnittsnote ausgewählt werden, die restlichen können trotz einer Durchschnittsnote von 1,0 nicht ausgewählt werden.

Aus diesem Grund sollten alle Bewerber auch Hochschulen im Auswahlverfahren der Hochschulen nennen, um sich alle Möglichkeiten einer Zulassung offen zu halten, da hier 60 % der Studienplätze vergeben werden.

Verteilung auf die Hochschulen - Hochschul-NC

Grundsätzlich läuft die Studienplatzvergabe immer in zwei Schritten ab. Erst wenn - wie zuvor beschrieben - in

einem ersten Schritt festgestellt wurde, wer in der jeweiligen Landesquote zu den Abiturbesten gehört, wird in einem zweiten Schritt über den Studienort entschieden (Hochschul-NC).

Für die Zulassung an einem Studienort sind die Wünsche der Bewerber maßgeblich. Bis zu sechs Ortswünsche können in einer Reihenfolge angegeben werden. Wenn nicht mehr alle Bewerber, die eine Hochschule an gleicher Stelle genannt haben, zugelassen werden können, entscheiden Ortspräferenz und Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung über die Zulassung an dieser Hochschule. Bei gleicher Ortspräferenz und Durchschnittsnote entscheidet die Gesamtpunktzahl der Hochschulzugangsberechtigung, sollte diese auch gleich sein, das günstigere Sozialkriterium und das Los über die Zulassung.

Wer nur besonders beliebte Studienorte angibt, kann trotz eines Superabiturs Pech haben, weil zu viele Abiturienten mit ähnlich guten Noten an derselben Universität studieren wollen.

Können Sie an Ihrer erstgenannten Universität nicht berücksichtigt werden, weil dort die Studienplätze von Mitbewerbern mit besseren Noten besetzt worden sind, wird Ihre Zulassungschance an Ihrem zweiten Ortswunsch geprüft. Dort müssen aber zuerst diejenigen berücksichtigt werden, die Ihren Zweitwunsch als Erstwunsch genannt haben, auch wenn diese schlechtere Zeugnisnoten als Sie haben sollten. Dann werden Ihre Zulassungschancen an ihrem dritten Wunschort geprüft. Dort gehen Ihnen aber die Bewerber vor, die diesen Ort an erster und zweiter Stelle genannt haben. Ihre Zulassungschancen sinken also, je weiter man in Ihrer Reihenfolge nach hinten kommt. Die Wahl Ihrer Studienorte und die Reihenfolge will also wohl überlegt sein.

Wie sich in den letzten Semestern die Nachfrage nach Studienplätze auf die einzelnen Universitäten verteilt hat, können Sie in der Rubrik Studienangebot nachsehen.

Welche Hochschule nenne ich?

Nennen Sie in der Abiturbestenquote nur Hochschulen, für die Sie eine Zulassung wünschen. Überlegen Sie sich genau, ob Sie eine Zulassung an einer nachrangig genannten Hochschule auch wirklich annehmen wollen.

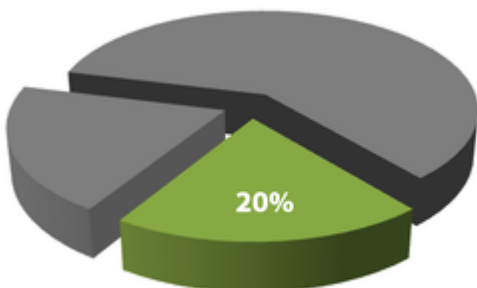
Erhalten Sie eine Zulassung für einen nachrangig genannten Ort und nehmen diesen Studienplatz nicht an, verfällt diese Zulassung.

Haben Sie eine Zulassung in der Abiturbestenquote erhalten, ist eine Teilnahme am Auswahlverfahren der Hochschulen oder eine Auswahl nach Wartezeit nicht mehr möglich. Möchten Sie sich die Möglichkeit einer Zulassung im Auswahlverfahren der Hochschulen noch offen lassen, sollten Sie sich bei der Angabe von Hochschulen nur auf Ihre Wunschhochschulen beschränken und Alternativen genau bedenken. Nur im Fall, dass Sie die Auswahlgrenzen in der Abiturbesten- oder Wartezeitquote nicht erreichen, nehmen Sie am Auswahlverfahren der Hochschulen teil. Es besteht aber auch hier die Möglichkeit einer Ablehnung, da es keine Garantie für eine Zulassung geben kann.

Ein Nachrückverfahren findet für die Abiturbestenquote nicht statt. Die nicht angenommenen Studienplätze werden im Auswahlverfahren der Hochschulen vergeben.

Wartezeitquote

Zulassung über Wartezeit garantiert Studienplatz



20% der zu vergebenden Studienplätze werden über die Wartezeit verteilt.

Auswahl nach Wartezeit

Bei der Vergabe der Studienplätze über das Kriterium Wartezeit wird eine bundeseinheitliche Rangliste gebildet. Sortierkriterium auf dieser Liste ist im Wesentlichen die Zeit, die seit dem Abitur verstrichen ist. Gemessen wird die Wartezeit in Halbjahren.

Innerhalb einer Gruppe mit gleicher Wartezeit werden die Bewerber anhand ihrer Abiturnote sortiert. Sollten auch hier Bewerberinnen oder Bewerber mit gleichen Kriterien vorhanden sein, entscheidet nachrangig ein abgeleiteter Dienst und das Los über die Zulassung.

So wird die Wartezeit berechnet

x

So wird die Wartezeit berechnet

Entgegen weit verbreiteter Meinung gibt es keine "Warteliste", in der Sie sich eintragen müssen. Ihre Wartezeit wird zu jedem Semester zu dem Sie sich bewerben neu berechnet. Auch wer sich zwischenzeitlich einmal nicht beworben hat, erhält dafür sein Halbjahr Wartezeit.

Wer beispielsweise nach dem Abitur zuerst eine Berufsausbildung absolviert und sich am Ende der Ausbildung zum ersten Mal um einen Studienplatz bewirbt, bekommt die entsprechende Anzahl von Semestern als Wartezeit angerechnet. Das gleiche gilt für Auslandsaufenthalte oder einen "Dienst" (Wehrdienst, Zivildienst, freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr). Wer ausreichend lange gewartet hat, kommt auch in den NC-Fächern mit Sicherheit zum Studienplatz.

Parkstudium

Nicht zur Wartezeit zählen allerdings die Semester, die Sie an einer deutschen Hochschule eingeschrieben waren. Die Semester werden nämlich als sogenanntes Parkstudium gewertet und von der Wartezeit abgezogen. Wer also meint, während der Wartezeit auf sein eigentlich gewünschtes Studienfach bereits ein anderes, möglicherweise verwandtes Fach studieren zu können, verhält sich - bewerbungstaktisch gesehen - unklug, weil er in diesen Semestern keine Wartezeit ansammelt.

Gutschrift auf die Abi-Note?

Einem weit verbreiteten Gerücht muss an dieser Stelle noch begegnet werden: Manche Abiturienten glauben, mit jedem Semester Wartezeit würde sich ihre Abiturnote um eine Zehntelnote verbessern und auf diese Weise würden sie irgendwann einen Studienplatz erhalten. Eine solche Regelung gibt es bei hochschulstart.de nicht.

Wartezeitschädlichkeit bei Immatrikulation in Fernstudiengängen bzw. Studium in Teilzeit

Die Stiftung für Hochschulzulassung wird bei der Berechnung der Wartezeiten für die Studiengänge Medizin, Zahnmedizin und Tiermedizin sowie Pharmazie künftig Studienzeiten in Teilzeit- und Fernstudiengängen (z.B. Fernuniversität Hagen) als wartezeitschädlich ansehen.

Studienbewerberinnen und -bewerber, die **ab dem Wintersemester 2014/15** in entsprechenden Studiengängen immatrikuliert sind, erwerben also für die entsprechenden Halbjahre keine Wartezeit.

Schließen Bewerberinnen und Bewerber ihr Studium ab, sind sie - wie schon in der Vergangenheit - als Zweitstudienbewerber anzusehen.

Diese Änderung wurde vom Stiftungsrat der Stiftung für Hochschulzulassung im Rahmen seiner 19. Sitzung am 19. Februar 2014 beschlossen und trat mit Wirkung zum Wintersemester 2014/15 in Kraft. Aus Gründen des Vertrauensschutzes bleiben bisherige Studienzeiten bis einschließlich Sommersemester 2014 unberührt.

Gutschrift auf die Wartezeit

Für Bewerber die ihre HZB vor dem 15. Juli 2007 erworben haben, gibt es für eine Berufsausbildung vor dem Abitur eine Gutschrift auf die Wartezeit von zwei Semestern. Diese Regelung läuft allerdings aus. Für Berufsausbildungen nach Erwerb des Abiturs erhalten Sie keine Gutschrift.

Weitere Informationen

Erst Auswahl, dann Verteilung

Grundsätzlich läuft die Studienplatzvergabe immer in zwei Schritten ab. Erst wenn hochschulstart.de - wie oben beschrieben - in einem ersten Schritt festgestellt hat, wer zum nächsten Semester studieren kann, wird in einem zweiten Schritt über den Studienort entschieden.

Maßgeblich sind dabei Ihre Ortswünsche. Wenn sich von den nach Wartezeit ausgewählten Bewerbern mehr für einen Studienort entschieden haben, als dort Studienplätze verfügbar sind, entscheiden zwei Kriterien - die soziale Bindung an den Studienort und die Abiturnote - darüber, wer am Wunschort einen Studienplatz erhält.

Verteilung auf die Hochschulen

Nachdem unter der Vielzahl der Bewerber diejenigen ausgewählt wurden, die zum kommenden Semester in der Quote nach Wartezeit an einer Hochschule einen Studienplatz erhalten können, wird entschieden, ob auch die Ortswünsche erfüllt werden können.

Nur Ihre Wünsche entscheiden!

Maßgeblich für die Entscheidung über den Studienort sind Ihre Wünsche bei der Bewerbung. Sie geben auf dem Antragsformular eine Rangfolge von Orten an, an denen sie studieren wollen. An diese Rangfolge ist hochschulstart.de gebunden. Sollten mehr Ausgewählte die Zulassung für einen bestimmten Studienort wünschen, als dort Studienplätze zur Verfügung stehen, muss entschieden werden, wer am Wunschort zugelassen werden kann.

Da die deutlich überwiegende Mehrheit aller Studienbewerber möglichst an der nächstgelegenen Hochschule studieren möchte, gibt es vor allem in den Ballungsgebieten Probleme alle Studienwünsche zu erfüllen, während in den dünner besiedelten Gebieten noch Studienplätze verfügbar sind.

Die sozialen, familiären und wirtschaftlichen Bindungen an den gewünschten Studienort spielen bei der Entscheidung über den Studienort eine große Rolle.

So wird verteilt

In dieser Reihenfolge geht hochschulstart.de bei der Verteilung der ausgewählten Bewerber auf die Hochschulen vor:

1. Zuerst werden Schwerbehinderte an den gewünschten Ort verteilt.
2. Danach Bewerber, die ihre einzige Wohnung/Hauptwohnung mit dem Ehegatten/Kind haben oder mit dem Lebenspartner aus einer Lebenspartnerschaft nach § 1 des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft vom 16. Februar 2011 (BGBl I S. 266) zusammenleben und an der nächstgelegenen Hochschule des eigenen Landes studieren wollen.
3. Als dritte Gruppe werden Bewerber berücksichtigt, die in einem Sonderantrag besonders zwingende Bindungen an ihren Hauptwunschort nachgewiesen haben.
4. Bewerber, für die die Kriterien 1 bis 3 nicht zutreffen, haben die geringste Bindung zum gewünschten Studienort und können deshalb nur als Letzte berücksichtigt werden.

Gehören Sie zu der Gruppe 2, benötigt hochschulstart.de eine aktuelle Meldebescheinigung Ihrer Meldebehörde. In welchen Fällen es sinnvoll ist, eine Meldebescheinigung beizufügen, erfahren Sie hier.

Sollten Bewerber mit gleichen Kriterien vorhanden sein, entscheidet nachrangig die Durchschnittsnote und das Los.

Andere Orte

Wenn hochschulstart.de einen Bewerber wegen fehlender Studienplätze nicht am Wunschort zulassen konnte, wird geprüft, ob eine Zulassung an anderen vom Bewerber genannten Orten möglich ist.

Erst wenn auch dort keine Studienplätze verfügbar sind, bietet hochschulstart.de einen Studienplatz an einer vom Bewerber nicht genannten Hochschule an, nur **sofern er dies wünscht**.

So wird erreicht, dass alle vorhandenen Ausbildungsmöglichkeiten genutzt werden und dass niemand aus Mangel an Information ohne Studienplatz bleibt.



Bitte beachten Sie:

Mit der Bereitstellung bzw. dem Versand der Bescheide ist das Auswahlverfahren in der Wartezeitquote abgeschlossen. Erhalten Sie eine Zulassung in der Wartezeitquote und nehmen diesen Studienplatz nicht an, verfällt diese Zulassung. Hierbei ist es ohne Bedeutung, ob der Studienort an erster oder letzter Stelle von Ihnen genannt wurde. Im Fall einer Zulassung in der Wartezeitquote ist für Sie das Verfahren abgeschlossen und eine Teilnahme am Auswahlverfahren der Hochschulen ist nicht mehr möglich.

Ein Nachrückverfahren findet für die Quote nach der Wartezeit nicht statt. Nicht angenommene Studienplätze werden im Auswahlverfahren der Hochschulen vergeben.

Nähere Informationen finden Sie als Download:

"Die Wartezeitquote" sowie "Entscheidung über den Studienort".

Berechnung der Wartezeit

Die Wartezeit wird nach der Zahl der Halbjahre berechnet, die seit dem Erwerb Ihrer Studienberechtigung verstrichen sind (abzüglich "Parkstudienzeiten").

Entgegen weit verbreiteter Meinung gibt es keine "Warteliste", in der Sie sich eintragen müssen. Ihre Wartezeit wird zu jedem Semester zu dem Sie sich bewerben neu berechnet. Auch wer sich zwischenzeitlich einmal nicht beworben hat, erhält dafür sein Halbjahr Wartezeit.

Wer beispielsweise nach dem Abitur zuerst eine Berufsausbildung absolviert und sich am Ende der Ausbildung zum ersten Mal um einen Studienplatz bewirbt, bekommt die entsprechende Anzahl von Semestern als Wartezeit angerechnet. Das gleiche gilt für Auslandsaufenthalte oder einen "Dienst" (Wehrdienst, Zivildienst, freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr). Wer ausreichend lange gewartet hat, kommt auch in den NC-Fächern mit Sicherheit zum Studienplatz.

Parkstudium

Nicht zur Wartezeit zählen allerdings die Semester, die Sie an einer deutschen Hochschule eingeschrieben waren. Die Semester werden nämlich als sogenanntes Parkstudium gewertet und von der Wartezeit abgezogen. Wer also meint, während der Wartezeit auf sein eigentlich gewünschtes Studienfach bereits ein anderes, möglicherweise verwandtes Fach studieren zu können, verhält sich - bewerbungstaktisch gesehen - unklug, weil er in diesen Semestern keine Wartezeit ansammelt.

Gutschrift auf die Abi-Note?

Einem weit verbreiteten Gerücht muss an dieser Stelle noch begegnet werden: Manche Abiturienten glauben, mit jedem Semester Wartezeit würde sich ihre Abiturnote um eine Zehntelnote verbessern und auf diese Weise würden sie irgendwann einen Studienplatz erhalten. Eine solche Regelung gibt es bei hochschulstart.de nicht.

Wartezeitschädlichkeit bei Immatrikulation in Fernstudiengängen bzw. Studium in Teilzeit

Seit dem Wintersemester 2014/15 werden bei der Berechnung der Wartezeit für die Studiengänge Medizin, Zahnmedizin und Tiermedizin sowie Pharmazie Studienzeiten in Teilzeit- und Fernstudiengängen (z.B. Fernuniversität Hagen) als wartezeitschädlich angesehen. Studienbewerberinnen und -bewerber, die **ab dem Wintersemester 2014/15** in entsprechenden Studiengängen immatrikuliert sind, erwerben also für die entsprechenden Halbjahre keine Wartezeit.

Schließen Bewerberinnen und Bewerber ihr Studium ab, sind sie - wie schon in der Vergangenheit - als Zweitstudienbewerber anzusehen.

Diese Änderung wurde vom Stiftungsrat der Stiftung für Hochschulzulassung im Rahmen seiner 19. Sitzung am 19. Februar 2014 beschlossen und trat mit Wirkung zum Wintersemester 2014/15 in Kraft. Aus Gründen des Vertrauensschutzes bleiben bisherige Studienzeiten bis einschließlich Sommersemester 2014 unberührt.

Verbesserung der Wartezeit

Für einige wenige Bewerber, die ihre Berufsausbildung vor dem 15. Juli 2007 erworben haben, gibt es für eine Berufsausbildung vor dem Abitur eine Gutschrift auf ihre Wartezeit von zwei Semestern. Für Berufsausbildungen nach Erwerb des Abiturs erhalten Sie keine Gutschrift.

Einzelheiten zur Wartezeitverbesserung

x

Einzelheiten zur Wartezeitverbesserung

Zusätzlich zur Berechnung der Wartezeit prüft hochschulstart.de, ob Verbesserungen der Wartezeit für eine Berufsausbildung gewährt werden können. In der Praxis wird eine solche Verbesserung aber nur noch wenigen Bewerbern gewährt.

Unter welchen Voraussetzungen kann die Wartezeit verbessert werden?

- Wer seine Studienberechtigung **vor dem 16. Januar 2002** erworben hat und vor deren Erwerb eine Berufsausbildung erfolgreich beendet hat, erhält eine **Verbesserung der** Wartezeit um ein Halbjahr für je volle 6 Monate Ausbildungszeit, maximal allerdings **nur 4 Halbjahre**.
- Bewerber, die ihre Studienberechtigung **nach dem 15. Januar 2002** erworben haben und davor eine Ausbildung abgeschlossen haben, erhalten eine Verbesserung der Wartezeit um **2 Halbjahre**.
- Wurde die Studienberechtigung **nach dem 15. Juli 2007** erworben, wird leider **kein Bonus** auf die Wartezeit gewährt.

Welche Berufsausbildungen werden berücksichtigt?

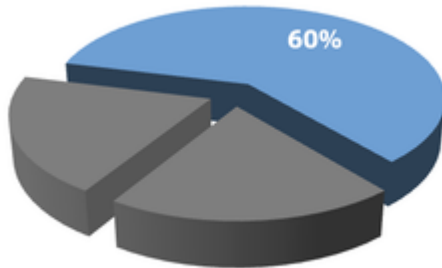
Folgende Berufsausbildungen werden für eine Wartezeitverbesserung berücksichtigt:

- eine abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der in dem Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 des Berufsförderungsgesetzes aufgeführt ist,
- eine Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder Fachschule,
- eine abgeschlossene Ausbildung im einfachen oder mittleren Dienst der öffentlichen Verwaltung,

- eine bestandene Unteroffizier- oder Offizierprüfung von Berufs- oder Zeitsoldaten,
- weitere vergleichbare Ausbildungen aus dem Gebiet der neuen Länder,
- eine im Ausland abgeschlossene Berufsausbildung, die einer deutschen Berufsausbildung gleichwertig ist. (Bescheinigung z.B. der Industrie-und Handelskammer ist erforderlich)

Auswahlverfahren der Hochschulen

Hochschulen konkurrieren mit eigenem Auswahlverfahren um die besten Studenten



60% der Studienplätze werden von den Hochschulen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

Die je nach Hochschule unterschiedlichen Auswahlkriterien sollen das besondere Profil in Forschung und Lehre deutlich machen und unter den Bewerbern die künftigen Studenten, die diesem Profil am besten entsprechen, auswählen.

Bewerbung

Am Auswahlverfahren der Hochschulen (AdH) nehmen diejenigen Bewerber teil, die in der Abiturbesten- oder Wartezeitquote **nicht** zugelassen werden konnten.

Für das Auswahlverfahren der Hochschulen muss man sich nicht gesondert bei einer Hochschule bewerben. Die Bewerbung geschieht zusammen mit der AntOn-Bewerbung. Damit Sie am Auswahlverfahren der Hochschulen teilnehmen, nennen Sie bitte mindestens eine bis maximal sechs Hochschulen in dieser Quote.

Einige Hochschulen benötigen zusätzliche Unterlagen von den Kandidaten für ihr Auswahlverfahren. Nähere Informationen finden Sie im Studienangebot der jeweiligen Hochschule.

Beachten Sie bitte, dass Hochschulen abweichende Ausschlussfristen für die Zusendung von Unterlagen setzen können; werden diese Fristen versäumt, schließen die Hochschulen den Zulassungsantrag vom AdH aus.

Vorauswahl

Von einigen Hochschulen wird die Zahl der Bewerber begrenzt, in dem eine Vorauswahl getroffen wird.

Kriterien für eine Vorauswahl können sein:

- Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung),
- gewichtete Einzelnoten des Zeugnisses,
- Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests (z.B. TMS),
- Art einer Berufsausbildung/-tätigkeit,
- Ortspräferenz (Präferenz der im Zulassungsantrag genannten Hochschule),
- sonstige durch das jeweilige Landesrecht zugelassene Kriterien,
- Verbindung der obigen Maßstäbe.

Macht eine Hochschule keine Vorgaben für die Vorauswahl, werden alle Bewerber, die diese Hochschule an erster bis sechster Stelle genannt haben, am Auswahlverfahren der Hochschulen beteiligt.

Die Mitteilungen über die Teilnahmemöglichkeiten am AdH (Bescheid im Vorauswahlverfahren der Hochschulen) werden gleichzeitig mit den Ablehnungsbescheiden für die Abiturbesten- und Wartezeitquote bereitgestellt (Termine).

Auswahlkriterien der Hochschulen

Im Anschluss an die Vorauswahl folgt das eigentliche Auswahlverfahren der Hochschulen. Der Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung), der weiterhin einen maßgeblichen Einfluss behalten muss, kann durch folgende Kriterien ergänzt werden:

- Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung,
- Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests (z.B. TMS),

- Art der Berufsausbildung oder Berufstätigkeit,
- Ergebnis eines Auswahlgesprächs,
- sonstige durch das jeweilige Landesrecht zugelassene Kriterien,
- Verbindung der obigen Maßstäbe.

Die Abiturdurchschnittsnote muss bei der Auswahl einen maßgeblichen Einfluss behalten. An Hand der unterschiedlichen Auswahlkriterien werden unter den Bewerberinnen und Bewerbern für die jeweilige Hochschule Ranglisten aufgestellt und die Zulassungen vergeben.

Bitte beachten Sie, dass bei der Auswahlentscheidung der Hochschule die Ortspräferenz (siehe Auswahlkriterien) keine Rolle spielt! Die Auswahlkriterien der Hochschulen zum aktuellen Verfahren finden Sie im Studienangebot.

Eine Übersicht der Vergabeverordnungen der Länder finden Sie hier.

Auswahl

Anhand der unterschiedlichen Auswahlkriterien werden unter den Bewerbern für die jeweilige Hochschule Ranglisten aufgestellt und die Zulassungen vergeben. Für jede im Zulassungsantrag genannte Hochschule wird geprüft, ob eine Zulassungsmöglichkeit besteht. Sollte eine Zulassungsmöglichkeit für mehrere Hochschulen bestehen, erhalten Sie eine Zulassung für die Hochschule mit der höchsten Ortspräferenz.

Bitte beachten Sie, dass bei der Auswahlentscheidung der Hochschule die Ortspräferenz (siehe Auswahlkriterien) keine Rolle spielt! Die Auswahlkriterien der Hochschulen zum aktuellen Verfahren finden Sie im Studienangebot

Ablauf des Auswahlverfahrens der Hochschulen (AdH) in zwei Stufen

Für die Erstellung der Bewerberranglisten in ihrem eigenen Auswahlverfahren benötigen die einzelnen Hochschulen unterschiedlich lange Zeiträume. Wird ausschließlich nach feststehenden (numerischen) Kriterien ausgewählt wie z. B. der Durchschnittsnote, dem TMS-Ergebnis oder der Bonierung aufgrund einer Berufsausbildung, so wird die Rangfolge in der Regel von hochschulstart.de im Auftrag der Hochschulen schon unmittelbar nach Durchführung der Studienplatzvergabe an die Abiturbesten oder die nach der Wartezeit ausgewählten Bewerber festgestellt. Hochschulen, die eigene Tests oder Auswahlgespräche durchführen bzw. Motivationsschreiben auswerten, können die Bewerberranglisten teilweise erst zu einem späteren Zeitpunkt erstellen.

Deshalb wird das AdH in zwei Stufen durchgeführt.

Stufe eins:

Die erste Stufe des AdH findet zum Sommersemester 2018 am **07. März 2018** statt. In der ersten Stufe erhält ein Bewerber eine Zulassung, wenn

- die für das AdH in erster Ortspräferenz genannte Hochschule die Rangfolge der Bewerber zu diesem Zeitpunkt bereits festgestellt hat und
- der Bewerber auf dieser Grundlage an der erstgenannten Hochschule ausgewählt werden konnte.

Alle anderen Bewerber erhalten erst in der zweiten Stufe einen Bescheid. In der ersten Verfahrensstufe werden nur Zulassungen unter den o. a. Voraussetzungen erteilt, Ablehnungen werden grundsätzlich erst in der zweiten Stufe ausgesprochen.

Wer in der ersten Verfahrensstufe zugelassen wurde, nimmt am weiteren Verfahren nicht mehr teil.

Stufe zwei:

Die zweite Stufe des AdH zum Sommersemester 2018 findet am **26. März 2018** statt. Bei Durchführung der zweiten Stufe liegen dann die Ergebnisse der Auswahlverfahren aller Hochschulen vor. Bekannt ist dann auch, wie viele der in der ersten Stufe vergebenen Studienplätze nicht angenommen wurden. Diese Plätze stehen dann wieder zur Verfügung und werden erneut vergeben.

Da jeder Kandidat an maximal sechs Auswahlverfahren der Hochschulen teilgenommen hat, müssen die Ergebnisse der einzelnen Auswahlverfahren von hochschulstart.de koordiniert werden.

Liegen alle Hochschulergebnisse vor, stellt hochschulstart.de fest, an welchen Hochschulen Zulassungsmöglichkeiten bestehen. Die Zulassung selbst erfolgt dann für die in der Rangfolge (Ortspräferenz) an günstigster Stelle stehende Hochschule.

Bewerber, die am Studienortwunsch erster Präferenz zugelassen werden können, erhalten einen Zulassungsbescheid. Bei Zulassungen für einen nachrangig genannten Studienort wird neben dem Zulassungsbescheid auch ein Ablehnungsbescheid für die vorrangig genannten Studienorte erteilt und die Ablehnungsgründe dargestellt. Wer an keiner der gewünschten Hochschulen zugelassen werden kann, erhält eine Ablehnung für alle genannten Hochschulen.

Für jeden in der zweiten Verfahrensstufe Zugelassenen ist das Vergabeverfahren damit beendet. An den noch folgenden Nachrückverfahren nehmen nur Antragsteller teil, die in den vorausgegangenen Verfahrensschritten abgelehnt werden mussten.

Die Einzelheiten zum zeitlichen Ablauf finden Sie hier.

Weiterführende Informationen zu den Auswahlquoten und zur Antragstellung finden Sie in den Ausfüllhinweisen zu Ihrem Antrag

Ausfüllhinweise